

Privatisierung der Sozialhilfe

Private und halbprivate Träger zur Entlastung der öffentlichen Sozialhilfe?

Text: Kurt Wyss

Zwischen der Rolle der privaten oder halbprivaten Träger der Sozialhilfe einerseits und derjenigen der öffentlichen Sozialhilfe andererseits muss genau unterschieden werden. Die öffentliche Sozialhilfe hat ihren Auftrag als letztes Netz der sozialen Sicherung losgelöst davon zu erfüllen, ob und inwieweit private Träger zur Entlastung beigezogen oder geschaffen werden.

Armutsbetroffene sollen Angebote privater Träger immer auch problemlos ablehnen und sich ganz auf die öffentliche Sozialhilfe und deren Grundleistungen zurückziehen können. Wird diese Möglichkeit verbaut respektive schiebt die öffentliche Sozialhilfe die Betroffenen zwangsweise in private oder halbprivate Hilfesysteme ab, ist die Gefahr gegeben, dass die Betroffenen gegen ihren Willen autoritären Strukturen ausgesetzt sind.

Die öffentliche Sozialhilfe stellt eine in der Bundesverfassung verankerte staatliche Leistung dar. Ihre Leistungsvergabe folgt dem Finalprinzip und ist entsprechend an keine von den potenziellen BezügerInnen zu erbringende Vorleistung gebunden – dies im Gegensatz zu dem in den Sozialversicherungen geltenden Kausalprinzip. Die öffentliche Sozialhilfe gewährt ihre Sicherungsleistung bedingungslos dann, wenn – final – eine Notlage eingetreten ist. Was in der Zeit vorher war, d.h., ob jemand verschuldet oder unverschuldet eine Arbeitsstelle verlor, ob es jemand verschuldet oder unverschuldet verpasste, sich um eine Umschulung zu kümmern usw., soll bei der Ausrichtung der öffentlichen Sozialhilfe keine Rolle spielen. Die bestehende Notlage genügt als Bedingung für die Ausrichtung der Hilfe.

Es sprechen verschiedene Gründe für die öffentliche Sozialhilfe respektive das Finalprinzip. Zunächst ist nur mit grösster Willkür rekonstruierbar, wie der Weg einer armutsbetroffenen Person in ihre Notlage genau verlief und ob ihr ein schuldhaftes Verhalten an der Notlage nachgewiesen werden kann oder nicht. Oft reichen die Ursachen für bestimmte Verhaltensweisen bis in die Kindheit zurück. Aus diesem Grund macht in der öffentlichen Sozialhilfe die in den Sozialversicherungen zur Anwendung kommende Schadenminderungspflicht keinen Sinn. Weiter basiert die Beantwortung der Frage, welche Schuld jemand an seiner oder ihrer Notlage trägt, immer auf gesellschaftlich-normativen Zuschreibungen, und diese Zu-

schreibungen sind in der Regel politisch-ideologisch gefärbt. Die aus der Geschichte der Armenfürsorge bekannte unselige Unterteilung in «würdige» und «unwürdige Arme» ist Ausdruck solcher Färbung. Bestimmte Armutsbetroffene wurden als «unwürdig» qualifiziert, nur weil sie in einer Weise aktiv waren (z.B. als Künstler tätig, statt «richtig» zu arbeiten), die den damaligen «Armenvögten» nicht passte.

Die Problematik des zwangsweisen Abschiebens in private oder halbprivate Hilfesysteme

Infolge des auf der öffentlichen Sozialhilfe lastenden finanziellen Drucks einerseits (Politik der leeren Staatskassen), des moralischen Drucks andererseits (Diffamierung der BezügerInnen von Sozialhilfeleistungen als «Missbraucher») kann diese versucht sein, Armutsbetroffene zwangsweise an private oder halbprivate Hilfesysteme abzuschieben. Von einem solchen Abschieben wäre allgemein dann zu sprechen, wenn Leistungsbeziehende unter Androhung einer Leistungskürzung oder gar der Einstellung der Leistung gezwungen werden, in ein privates oder halbprivates Hilfesystem einzutreten. Das Spektrum der Möglichkeiten eines solchen Abschiebens ist breiter, als man im ersten Moment vielleicht meint. BezügerInnen von Sozialhilfe-

Die bestehende Notlage genügt als Bedingung für die Ausrichtung der Sozialhilfe

leistungen können unter Androhung der Kürzung oder Streichung des sozialen Existenzminimums zum Eintritt in eine Sozialfirma, zur Teilnahme an einem privat organisierten Mittagstisch, zur Rückkehr in die Wohnung der Eltern (als junge Erwachsene), zur Aufnahme einer Therapie gezwungen werden. Oder die Sozialhilfeinstanz behandelt den Antrag der GesuchstellerInnen erst, wenn diese sich im Rahmen eines privaten oder halbprivaten Hilfesystems als anpassungsfähig bewiesen haben.

Wie verbreitet die hier kritisierte Praxis heute ist, kann nicht gesagt werden. Zur Beantwortung dieser Frage bedürfte es spezifischer empirischer Forschung. Aufgrund des sozialpolitischen Wechsels von «Welfare» zu «Workfare» und der in diesem Zusammenhang breit eingeführten Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration sowie der einschlägigen Bundesgerichtsentscheide bei zwangsweise erfolgter Integration (vgl. dazu nachstehend) kann davon ausgegangen werden, dass die Problematik in der Praxis häufig auftritt. Auf sie soll hier aufmerksam gemacht werden.

Private Hilfe ist wünschenswert, aber nicht per se gut

Es ist überaus wünschenswert, wenn private Organisationen oder Gruppen von Menschen oder einzelne Menschen in der Armutsbekämpfung tätig sind und andere Menschen in Not unterstützen. Armutsbetroffene werden dank der Unterstützung von Privaten immer wieder davor

Kurt Wyss

ist Soziologe und arbeitet seit 1994 in seinem eigenen Büro für Sozialforschung in Zürich. Er führt Forschungsarbeiten im Auftrag öffentlicher Institutionen durch, hält Vorträge und Vorlesungen an Universitäten und Fachhochschulen und publiziert regelmässig.



«Der Basilisk ist ein wildes, gefährliches Tier, es gibt viele davon in Basel, [...] aber dieser Basilisk ist etwas ganz Besonderes, er kocht eine Suppe»



Morgenessen: Mo-Fr. 7³⁰-9³⁰ gratis

Abendessen: Mo-Fr. 17¹⁵-19³⁰ 3.-

Sonntagsbrunch: 9⁰⁰-11⁰⁰ gratis

Die Gassenküche richtet sich an Menschen, die in Not geraten sind; sie bietet ihnen vollwertige, reichhaltige und abwechslungsreiche Mahlzeiten an.

bewahrt, bei der öffentlichen Sozialhilfe um Unterstützung nachsuchen zu müssen. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass private Formen der Unterstützung nicht per se gut sind, sondern es immer auch sein kann, dass unter dem Deckmantel der Hilfe das Gegenteil von Hilfe erfolgt. Man denke alleine an die tragische Geschichte des Verdingkinderwesens, wo vordergründig eine positive Unterstützung auf privater Basis (in Bauernfamilien) propagiert wurde, hintergründig aber viele verdingte Kinder ausgebeutet und missbraucht wurden. Hier versagte die öffentliche Aufsicht über die privaten Hilfesysteme, und es kam gar dazu, dass Aufsicht und Private wider das Wohl der Betroffenen zusammenspannten und es sich gut gehen liessen.

Die Grundproblematik des zwangsweisen Abschiebens in private Hilfesysteme besteht allgemein darin, dass sich Armutsbetroffene im Fall, dass dieses System sich als autoritär erweist, nur schwer wehren können. Was sollen sie machen, wenn vonseiten der Sozialhilfe bei einem Rückzug oder einem Abbruch der Teilnahme im privaten System eine Kürzung oder gar Streichung der Sozialleistung droht? Soll er oder sie weiterhin unter dem boshaften Vorarbeiter der Sozialfirma leiden? Soll er oder sie weiterhin täglich jenen Mittagstisch besuchen, wo die Leute einander anpöbeln? Soll er oder sie (als junge Erwachsene) den täglichen Streit mit den Eltern weiterhin führen? Soll er oder sie die Therapie weiterhin besuchen, auch wenn der Therapeut unerträglich ist?

Der vom Bundesgericht gestützte mögliche Abschiebetrick der Sozialämter

Der Abschiebetrick – so muss man ihn nennen –, den Sozialämter heute anwenden können, besteht darin, unter dem Titel der beruflichen und sozialen Integration sich selber private oder halbprivate Träger gleichsam «vorzulagern» und sich als diesen Trägern «nachgelagert» zu definieren. Wenn BezügerInnen von Sozialleistungen sich nun weigern, bei einem der «vorgelagerten» Träger mitzumachen oder sich von diesem zurückziehen, obwohl eine Teilnahme von Amtes wegen als zumutbar angesehen wird, kann das Sozialamt die Unterstützung zunächst kürzen und dann ganz streichen. Dieses Vorgehen wird vom Bundesgericht grundsätzlich gestützt: Wenn eine Person die ihr offenstehende Möglichkeit in einem «vorgelagerten» System nicht wahrnimmt, obwohl es zumutbar wäre, dann brauche die Sozialhilfe, die gemäss Art. 12 BV nur subsidiär zum Einsatz kommen dürfe, nicht zum Einsatz zu kommen.¹ Wo die infolge Verweigerung nicht (mehr) unterstützten Menschen dann verbleiben, bekümmert die so vorgehenden Sozialämter offenbar wenig. Von der Problematik der versteckten Armut und den damit zusammenhängenden Beschwerden und Folgeerscheinungen inklusive der andernorts entstehenden Folgekosten scheinen sie nichts wissen zu wollen.

Freiwilligkeit als oberste Maxime beim Zuweisen an private oder halbprivate Träger der Sozialhilfe

Den von der Sozialhilfe Unterstützten sollte unbedingt immer die Möglichkeit eingeräumt werden, sich von der Teilnahme in einem privaten oder halbprivaten Hilfesystem zurückzuziehen, ohne dass mit diesem Schritt der von der öffentlichen Sozialhilfe zu sichernde Lebensunterhalt infrage gestellt wird. Tatsächlich kann die Sozialhilfeinstanz nie genau wissen, wie die sozialen Verhältnisse unter einem privaten Träger sind und wie sie auf die einzelnen Teilnehmenden wirken. Dementsprechend sollte der Entscheidung über eine Teilnahme und auch über die Fortführung einer Teilnahme im freien Ermessen des Betroffenen selber liegen. Umgekehrt ist die Motivation der Betroffenen, in ein privates oder halbprivates Hilfesystem einzutreten, bei umfassender Freiwilligkeit viel grösser und in der Folge auch erfolversprechender hinsichtlich gelingender Integration. Zugleich haben die privaten Träger sich umso mehr anzustrengen, um «Kunden» zu gewinnen respektive um zu vermeiden, dass diese sich wieder zurückziehen. Sie haben den Teilnehmenden auch verstärkt auf gleicher Augenhöhe zu begegnen, eben im Wissen darum, dass es deren freier Entscheid ist mitzumachen.

Fussnote

¹ Das Bundesgericht stützte in mehreren Entscheiden das entsprechende Vorgehen von Sozialämtern mittels der erwähnten Argumentation, vgl. insbesondere: Bundesgerichtsurteil vom 4. März 2003 (2P.147/2002) («Berner Fall»); Bundesgerichtsurteil vom 6. November 2003 (2P.275/2003) («Solothurner Fall»); Bundesgerichtsurteil vom 14. Januar 2004 (2P.251/2003) («Schaffhauser Fall»). Eine detaillierte Kritik der Bundesgerichtsentscheide findet sich in: Wyss, Kurt: Einstellung der Sozialhilfe infolge verweigerter «Arbeit». Ein kritischer Kommentar. In: Rote Revue. Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur Nr.1/2007: S. 38–42 (auch einsehbar unter: http://www.wyss-sozialforschung.ch/publikationen/pdf_publi/wyss_bge_original.pdf [Zugriff: 2.3.2014]).